

# Dr.-Kurt-Schumacher-Schule

Kooperative Gesamtschule des Landkreises Darmstadt-Dieburg  
mit Abteilung für den Förderschwerpunkt Lernen



## Antrag auf Befreiung vom Tragen einer MNB - Formular

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte gilt gleichermaßen, dass eine **Befreiung vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung<sup>1</sup>** gemäß der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus (CoSchuV) möglich ist, wenn dies **unter Vorlage eines ärztlichen Attests** beantragt wird. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine medizinische Maske getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung gegenüber der Schule angegeben wird.

**Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein.** Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen. Die Befreiung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.

**Eine Befreiung von der Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, rechtfertigt das Fernbleiben vom Präsenzunterricht bzw. -betrieb nicht.**

Das vorliegende Formular wurde entwickelt, um die Abmeldung für Sie zu vereinfachen.

Hiermit beantrage ich als Erziehungsberechtigte/r für folgende Schülerin bzw. folgenden Schüler die Befreiung von der Verpflichtung eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen:

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname der Schülerin /des Schülers)

\_\_\_\_\_  
(Klasse)

**Ein ärztliches Attest im Original lege ich mit diesem Antrag vor.** Mir ist bekannt, dass bei Fortbestehen der Gründe für eine Befreiung in spätestens drei Monaten ein aktuelles Attest vorzulegen ist.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Erziehungsberechtigter)

<sup>1</sup> Bezug Hygieneplan 8.0: Punkt 4 b.) Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske  
In Schulgebäuden ist eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) bis zur Einnahme eines Sitzplatzes zu tragen. Beim Verlassen des Sitzplatzes, z. B. um an die Tafel zu gehen, ist die Maske wieder anzulegen. Nach dem hessischen Eskalationskonzept gilt ab einer regionalen 7-Tage-Inzidenz von über 50 eine Maskenpflicht auch wieder am Platz im Unterricht. Bei einem Ausbruchsgeschehen an der Schule kann das Gesundheitsamt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch an den Sitzplätzen eine Maskenpflicht anordnen.